

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 9 · 99. Jahrgang

Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried

Tel. 083 73/75 11 · info@druckerei-xdiet.de

1. März 2024

ZKV 06040, PVST+2, DPAG, Entgelt bezahlt

Bezugspreis halbjährlich 30,25 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am Donnerstag, 7. März 2024, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben und Berichte
Dringlichkeitsentscheidung: Erteilung einer Befreiung zum Bauantrag »Neubau einer Lager- und Logistikhalle«, Am Buchweg 1, Krugzell
2. Bauanträge und Bauvoranfragen:
Errichtung eines Quergiebel und Ausbau des Dachgeschosses, Schellenbergstraße 11;
Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Mayrhalde 29;
Bau einer eigenständigen Garage, Kempptener Straße 40;
Erstellung eines »WPC-Zauns« an der nordwestlichen Grundstücksgrenze Hauptstraße 32–34;
Sanierung Verkaufskiosk Fußballplatz TSV Altusried, Untere Schulstraße – 3. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Fortführung der Bestandsverzeichnisse

Aufgrund des Beschlusses des Werkausschusses des Marktes Altusried vom 22. Februar 2024 wird für die Wegeverbindung zwischen der »St.-Michael-Straße« und dem Wiesengrundstück Fl.-Nr. 148/53 der Gemarkung Krugzell die nachfolgende Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG vorgenommen.

Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG): • Flurstücke: Teilflächen der Flurnummern 148, 148/52 und 148/54 der Gemarkung Krugzell; • Länge: 237 m; • Beginn: Fl.-Nr. 160/107 (Ortsstraße »St.-Michael-Straße«); • Ende: Fl.-Nr. 148/53; – Widmungsbeschränkung: keine; • Baulastträger: Beteiligte gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG

Die Verfügung kann im Rathaus des Marktes Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried (Bauverwaltung im 1. OG) zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden: Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 2343, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebühreenvorschuss zu entrichten.

Quartiersmanagement für die Seniorenarbeit startet

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2023 beschreitet der Markt Altusried mit der Stelle des Quartiersmanagements neue Wege in der Seniorenarbeit, zumal der demografische Wandel vielfältige neue Herausforderungen mit sich bringt, insbesondere auch bei der Begleitung und Gestaltung des alltäglichen Lebens der älteren Bevölkerung.



Vroni Konrad

Frau Vroni Konrad beginnt die Aufgabe der Quartiersmanagerin für die Marktgemeinde am 1. März 2024. Die Teilzeitstelle wird vom Zentrum Bayern Familie und Soziales nach der Förderlinie »Selbstbestimmtes Leben im Alter – SeLA« mit jährlich jeweils 20000,- Euro für die Dauer von vier Jahren bezuschusst.

Wesentliches Ziel des Quartiersmanagements ist es, nicht nur das räumliche Wohnumfeld, sondern auch das soziale Umfeld so zu gestalten, dass die älteren Bürgerinnen u. Bürger so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Quartiersmanagement unter anderem folg. Dienstleistungen vor:

- Beratung zu allen Themen rund um das Älterwerden, gerne auch in Form von Hausbesuchen
- Sicherstellung einer ortsnahen Unterstützung und Pflege
- Begleitung und Unterstützung beim Aufbau von Nachbarschaftshilfen
- Vernetzung bestehender Einrichtungen und Angebote

Neben diesen Dienstleistungen wird Frau Konrad aktiv den Kontakt zur älteren Bevölkerung suchen, um offene Bedarfe und fehlende Angebote für ein selbstbestimmtes Leben zu erfahren und diese in einer Bedarfsanalyse zusammenzutragen. In einem folgenden Schritt sollen gemeinsam erarbeitete Lösungen für die fehlenden Angebote durch geeignete Maßnahmen und unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden. Frau Konrad bietet an folgenden Tagen eine offene Sprechstunde im Rathaus (Büro im EG rechts mit barrierefreiem Zugang) an: Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr. Generell ist Frau Konrad von Montag- bis Donnerstagvormittag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr unter Telefon 08373/299-19 oder per E-Mail unter vk@altusried.de erreichbar.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmülltonne: Am Dienstag, 5. März, in Walkenberg.

Biotonne: Am Donnerstag, 7. März, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Abfuhrtermine können auch im Internet www.zak-kempton.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und die Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Nach § 58 b Soldatengesetz können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz). Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort,

Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und derzeitige Anschriften übermitteln, außerdem Auskunftsperren gemäß §51 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Fundgegenstände: Eine Brille (weiße Umrandung), ein Brillenglas, ein Perlenarmband, ein Blumen-Anstecker, eine Armbanduhr mit braunem Band und eine Brille (schwarze Umrandung).